

Satzung über die Sitzungsvergütung für Protokollführer und Mehrarbeitsvergütung

**Gemeinde Weilheim
Landkreis Waldshut**

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO – in Verbindung mit § 66 Landesbesoldungsgesetz - LBesG [§ 65 Abs. 7 LBesG] (GBl. vom 09.11.2010 S. 793) hat der Gemeinderat am 25.10.2021 folgende Satzung über die Sitzungsvergütung für Protokollführer und Mehrarbeitsvergütung beschlossen:

§ 1 Sitzungsvergütung

(1) Beamten, denen Dienstbezüge nach der Landesbesoldungsordnung A zustehen, wird eine Vergütung für die Protokollführung in Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse gezahlt, sofern die Sitzung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit stattfindet und die Arbeitsleistung nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird.

(2) Die Sitzungsvergütung beträgt 35 Euro für jeden Sitzungstag, höchstens 100 Euro für den Kalendermonat. Sie wird nachträglich zusammen mit den laufenden Bezügen gezahlt.

§ 2 Mehrarbeitsvergütung

(1) Wird Beamten nach Maßgabe von § 65 LBesG eine Mehrarbeitsvergütung gezahlt, so richtet sich die Vergütung nach den festgelegten Stundensätzen, die für die Mehrarbeitsvergütung in der Anlage 15 zu § 65 LBesG in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen sind.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weilheim, den 08.11.2021

Bürgermeister
Jan Albicker